

Aktionsplan 2.0

[„Gemeinsam für mehr Inklusion im Burgenlandkreis“]



**Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderung
im Burgenlandkreis**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes	5
3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes	7
4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans	8
4.1. Bewusstseinsbildung (Querschnittsthema)	9
4.2. Teilhabe am politischen Leben	11
4.3. Erziehung und Bildung	14
4.4. Kinder und Jugendliche	19
4.5. Behinderung in Kontext von Migration und Flucht	21
4.6. Teilhabe am Arbeitsleben	22
4.7. Gesundheit und Pflege	27
4.8. Barrierefreiheit und Mobilität	33
Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz und öffentliche Plätze	37
Barrierefreier Tourismus	38
Wohnen	38
Barrierefreie Kommunikation und Information	41
4.9. Frauen, Familie und Partnerschaft	43
4.10. Kultur, Freizeit und Sport	44
5. Umsetzungsstrukturen	48
Gender- Hinweis	48
Impressum	48

1. Einführung

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehenden Menschenrechtskonventionen unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen Behinderungen sowie seelischen und geistigen Sinnesbeeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft gesehen. Die Konvention fordert von Staat und Gesellschaft die freiheitliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden. Auf Bundes- und Landesebene begann im Jahr 2010 die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dieser Herausforderung stellten sich der Burgenlandkreis und der Saalekreis bereits seit 2012. Am 3. Mai 2012 gründete sich das „Bündnis Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“ für beide Landkreise. Aus diesem Aktionsbündnis und dem ehemaligen Behindertenbeirat Burgenlandkreis bildete sich am 7. Juli 2015 der Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis.

Der erste Aktionsplan wurde am 19.06.2017 mit Beschluss Nr. 182-22/2017 KT beschlossen.

Danach haben sich die Arbeitsgruppen des Beirates intensiv mit dem Umsetzungsstand des Aktionsplans befasst und diesen aktualisiert.

Im Umsetzungsbericht 2019 wurde der Fortschritt zur gleichberechtigten Teilhabe mehr als deutlich, aber es bleibt dennoch viel zu tun. Unsere Bilanz zeigt neben allen Erfolgen auch die Notwendigkeit für weiteres Handeln, Maßnahmen nachzusteuern und neu anzupassen, wie z.B. in den Themenbereichen Strukturwandel, Migration mit Behinderung, inklusive Bildungssysteme, Digitalisierung, Infrastruktur, Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt und Inklusion im Sport. Dies wurde nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie deutlich.

Viele engagierte Menschen mit und ohne Behinderungen, ihre Interessenvertretungen und Vereine haben in verschiedenen Teilhabeformaten an dieser Fortschreibung mitgewirkt und ihre Ideen zur Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe in allen Lebensbereichen eingebracht.

Dieses hohe Maß an Partizipation ist sehr wichtig, denn Inklusion kann nur gemeinsam gelingen.

Der Aktionsplan 2.0 für den Burgenlandkreis sieht vor, mit seinen Visionen und Zielen sowie konkret formulierten Maßnahmen in den nächsten Jahren weiterhin wesentlich dazu beizutragen, im Burgenlandkreis schrittweise Inklusion als Normalität anzusehen.

Die gezielten Anpassungen und Neuerungen werden für die nächsten fünf Jahre festgelegt, jedoch mit der Option, je nach Sachlage diesen wieder neu anzupassen.

Maßgeblich an der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes 2017 und der Erstellung des neuen Aktionsplanes 2.0. war und ist das ESF-Projekt „Örtliches Teilhabemanagement“ beteiligt.

Interessierte können sich dazu auf der Internetseite www.inklusionsbeirat-blk.de immer aktuell informieren.

Wir möchten dem Beirat sowie allen Partnern und Unterstützern ganz herzlich für ihr bisheriges Engagement danken. Wir wünschen und hoffen, dass Sie uns weiterhin so tatkräftig unterstützen und aktiv an der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans mitwirken.



Sabine Marschel
Vorsitzende Behinderten-
und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis



Ines Prassler
Behindertenbeauftragte
Burgenlandkreis



Melanie Schembor
Örtliche Teilhabemanagerin
Burgenlandkreis

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes

Mit dem ersten Aktionsplan im Burgenlandkreis hatte sich der Landkreis ein umfassendes behindertenpolitisches Programm gegeben und den Weg beschritten in Richtung eines uneingeschränkten und umfassenden Rechts auf Teilhabe. Mit der hier vorliegenden Fortschreibung gehen wir diesen Weg weiter.

Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Politik für Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Sie präzisiert und ergänzt die Menschenrechte um die spezielle Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Zu den allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat geschützt werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden: „Behindert ist man nicht, behindert wird man“. Behindert werden Menschen durch Barrieren, z.B. durch Einstiege, die zu hoch sind, durch Schriften, die zu klein sind, durch Sprache, die schwer verständlich ist oder durch Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, all diese Barrieren abzubauen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen - gerade auch von Menschen mit Behinderungen - besser gerecht werden. Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen. Hier entwickelt sie einen an Vielfalt orientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Der Aktionsplan 2.0 Burgenlandkreis zielt darauf ab,

- die weitere sensible Bewusstseinsbildung im Umgang mit dem Anderssein,
- die partizipativen Prozesse zu stärken,

- die Inklusion bei politischen Entscheidungen als Normalität mitzudenken,
- die Benachteiligung von Menschen zu beseitigen und zu verhindern,
- ausgrenzende Bedingungen zu vermeiden und zu beheben,
- gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten,
- eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und
- dass der Burgenlandkreis im Rahmen seiner Aufgaben aktiv die Verwirklichung dieser Ziele fördert.

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes

Der Aktionsplan des Burgenlandkreises stellt den langfristigen Prozess, wie das Leitbild des Burgenlandkreises umgesetzt werden kann, dar. Er basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dementsprechend steht das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt dieses richtungsweisenden Dokuments. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen orientieren sich an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können:

- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 4, 29 UN-BRK),
- Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK),
- Inklusiver Sozialraum (Art. 9, 19 UN-BRK),
- Bildung und lebenslanges Lernen (Art. 24 UN-BRK),
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Art. 7 UN-BRK),
- berufliche Bildung, Arbeit und Beschäftigung (Art. 24, 27 UN-BRK),
- Gesundheit und Pflege (Art. 25, 26 UN-BRK),
- Barrierefreiheit, Kommunikation, Information, unabhängige Lebensführung und Mobilität (Art. 9, 19, 20, 21 UN-BRK),
- Frauen und Mädchen mit Behinderung, Familie und Partnerschaft und Benachteiligung wegen mehrerer Gründe (Art. 6, 9, 16 UN-BRK),
- Kultur, Freizeit und Sport (Art. 30 UN-BRK).

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen.

4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans

Der Burgenlandkreis hat analog des Landesaktionsplanes 2.0. [einfach machen] die Grundsätze und Maßnahmen auf kommunaler Ebene übersetzt und den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert.

Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten allgemeinen Grundsätze bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

4.1. Bewusstseinsbildung (Querschnittsthema)

4.1.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 8 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Bewusstseinsbildung“ regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.“

4.1.2. Vision

Der Burgenlandkreis strebt an, dass der inklusive Gedanke sich in allen Lebensbereichen verselbstständigt und in seinen konsequenten Gestaltungswillen umsetzt. Dies führt zu einer Normalität der Vielfalt.

Die Menschen im Burgenlandkreis leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung.

4.1.3. Ziele

Der Burgenlandkreis setzt sich zum Ziel, die bestehenden Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen und Benachteiligung abzubauen. Menschen mit Behinderungen kennen ihre Rechte und werden in der Wahrnehmung ihrer Rechte gestärkt.

4.2.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
1	Unterstützung bei dem Prozess der echten Partizipation von Menschen mit Behinderungen und damit verbundenen Selbststärkung	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Psychiatriekoordinatorin • Patientenfürsprecher 	ab sofort
2	Aufklärung über Behindertenpolitik und kommunale Gremien	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro 	ab sofort
3	Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung von vollumfänglicher Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro 	ab sofort

4	Regelmäßige Informationsweitergabe zu gesetzlichen Neuerungen im Bereich Inklusion und Teilhabe an die Führungskräfte der Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Personalamt 	ab sofort
---	--	---	-----------

4.2. Teilhabe am politischen Leben

4.2.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Allgemeine Verpflichtungen“ regelt:

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Artikel 29 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ regelt:

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.“

4.2.2. Vision

Menschen mit Behinderungen können sich auf allen Ebenen der Politik mit ihren Meinungen und Vorstellungen in die Entscheidungsprozesse einbringen. Sie üben aktives und passives Wahlrecht durch barrierefreie Wahlen aus und wirken bei der Gestaltung der öffentlich-kommunalen Angelegenheiten mit.

4.2.3. Ziele

Der Burgenlandkreis setzt sich das Ziel, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt wählen können, Zugang zu politischen Ämtern haben sowie wirksam und umfassend das politische und öffentliche Leben mitgestalten.

4.2.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
5	Sensibilisierung und Unterstützung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Wahllokalen	<ul style="list-style-type: none"> • Kreiswahlleiter • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro gemeinsam mit den Kommunen 	zwischen den Wahlperioden
6	Schulung bzw. Handreichungen für die Wahlhelfer beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen, um die politische Teilhabe zu sichern.	<ul style="list-style-type: none"> • Kreiswahlleiter • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro gemeinsam mit den Kommunen 	zwischen den Wahlperioden
7	Menschen mit Behinderungen müssen politisch aktiv sein können. Kreistagssitzungen sowie Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sollen barrierefrei zugänglich sein, damit wird das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Politik gefördert. Auch für die Ratssitzungen in den <u>kreisangehörigen Gemeinden</u> wird dies angestrebt.	<ul style="list-style-type: none"> • Landrat • Kreistagsbüro • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro gemeinsam mit den Kommunen 	ab sofort
8	Die Umsetzung des Aktionsplans wird regelmäßig auf seine Aktualität und Realisierbarkeit geprüft und angepasst.	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro 	weiterführend

9	Einmal jährlich wird dem Kreistag über die Umsetzung der Maßnahmen Bericht erstattet. Die Option, in den Ausschüssen zu berichten, bleibt bestehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Landrat • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Behinderten- und Inklusionsbeirat BLK 	weiterführend
10	Die Kennzeichnung zur Barrierefreiheit der Ausschusssitzungen des Kreistages muss öffentlichkeitswirksam bekannt gegeben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kreistagsbüro • Kreistagsvorsitzender 	ab sofort
11	Einbringung der inklusionsbedingten Problemlagen im ländlichen Raum in die landespolitischen Gremien	<ul style="list-style-type: none"> • alle Gremien 	ab sofort

4.3. Erziehung und Bildung

4.3.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 24 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Bildung“ regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - c) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von

Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

4.3.2. Vision

Bildungsinhalte und Bildungsformen orientieren sich an den individuellen Lern- und Leistungsmöglichkeiten des Individuums. Im Burgenlandkreis besteht die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung gleichberechtigt an allgemeinen Bildungsangeboten teilhaben.

4.3.3. Ziele

Im Burgenlandkreis werden für Menschen mit Behinderungen die bestmöglichen Bedingungen für deren individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten geschaffen. Schrittweise sind alle kulturellen, sozialen und schulischen Einrichtungen des Burgenlandkreises für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen. Menschen mit Behinderungen haben selbstverständlich Zugang zu den Bildungsangeboten des Burgenlandkreises.

4.3.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
12	Entwicklung und Unterstützung von Konzepten für den Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule sowie zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zur Gestaltung der Übergänge	Jugendamt und den Trägern der Einrichtungen	ab sofort
13	Analyse des Übergangs von der Grundschule in die weiterführende Schule und Entwicklung von Modellprojekten für Schüler mit Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Bildung, Kultur und Sport <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalen und freien Trägern • Landesschulamt 	ab 2024
14	Aufzeigen der Wichtigkeit auf Landesebene zur dauerhaften Etablierung von Regelsystemen an den Bildungseinrichtungen, wie z.B. pädagogische Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Landrat • Kreistag <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen 	ab sofort
15	Ausbau von Angeboten zur Berufsorientierung von Schülern mit Förderbedarf/Abgängern der Förderschulen	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Bildung, Kultur und Sport • Stabstelle Strukturwandel <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit, • Berufsschulen, • Handwerkskammern, • IHK 	ab sofort

		<ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter • sowie Unterstützung durch Bildungsakteure und Unternehmen 	
16	Initiierung von Bildungsangeboten für Erwachsene mit Behinderungen im Sinne des lebenslangen Lernens, um das Selbstbewusstsein zu stärken und die selbstständige Gestaltung des Lebens zu fördern	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Bildung, Kultur und Sport insbesondere: Volkshochschule, Kreismusikschule 	ab sofort
17	Initiierung von Bildungsangeboten und Modellprojekten für Schüler mit Förderbedarf mit dem Ziel der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Selbständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Bildung, Kultur und Sport • Amt für ländliche Entwicklung insbesondere der Regionale Arbeitskreis-Arbeitsmarktpolitik (RAK-AM) • Jugendberufsagentur • Jugendamt (Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“) 	ab 2023
18	Entwicklung und Erprobung von innovativen Konzepten zur Weiterentwicklung der Förderschulen	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Bildung, Kultur und Sport • Stabstelle Strukturwandel <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesschulamt 	ab sofort

4.4. Kinder und Jugendliche

4.4.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 7 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Kinder mit Behinderung“ regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

4.4.2. Vision

Im Burgenlandkreis genießen Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten.

4.4.3. Ziele

Auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Handelns herrscht eine respektvolle Einstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Sie nehmen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit-, und Sportaktivitäten teil.

4.4.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabefestgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
19	Anregung und Entwicklung von Konzepten zum Abbau von Zugangshürden für Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulische Bildungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Bildung Kultur und Sport • Jugendamt • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreissportbund Burgenland e.V., • kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen 	ab sofort
20	Umsetzung von Fortbildungsangeboten zur inklusiven Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt • Amt für Bildung, Kultur und Sport insbesondere: Volkshochschulen <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit • Jobcenter • Bildungsträgern 	weiterführend
21	Umsetzung der Jugendleiterausbildung (JuLeiCa) nach inklusiven Grundsätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt 	weiterführend

22	Barrierefreie Gestaltung und Beschaffung von Veröffentlichungen vorhandener Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, unter Berücksichtigung zeitgemäßer Medienutzung und -förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Pressestelle • Hauptamt • Jugendamt • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro 	ab sofort
23	Analyse zur Barrierefreiheit im Burgenlandkreis von Jugend- und Freizeiteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stabstelle Sozialplanung • kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen 	2025

4.5. Behinderung in Kontext von Migration und Flucht

4.5.1. Vision

Der Burgenlandkreis setzt sich für den gleichberechtigten Umgang von Menschen mit Behinderung aus unterschiedlichen Kulturen ein.

4.5.2. Ziele

Der Burgenlandkreis setzt sich zum Ziel, dass unabhängig der Kultur, die Hilfsangebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen bekannt sind. Des Weiteren wird der gleichberechtigte Umgang von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kulturen umgesetzt.

4.5.3. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
24	In das Integrationskonzept Burgenlandkreis wird der Schwerpunkt Behinderung im Kontext von Migration und Flucht eingearbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> • Migrationsagentur • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Jobcenter • Gesundheitsamt, insbesondere: Psychiatriekoordinatorin, Sozialpsychiatrischer Dienst 	ab sofort
25	Lokale Projekte zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Integration von Familien mit Migrationshintergrund und Kindern mit Behinderung ermöglichen und fördern	<ul style="list-style-type: none"> • Migrationsagentur • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Amt für Bildung, Kultur und Sport • Jobcenter • Jugendamt <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit • Sozialamt 	ab sofort

4.6. Teilhabe am Arbeitsleben

4.6.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 27 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Arbeit und Beschäftigung“ regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu verbieten; das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen einschließlich Schutz vor Belästigungen und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - b) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - c) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - d) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - e) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - f) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - g) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - h) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

- i) das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- j) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.“

4.6.2. Vision

Im Burgenlandkreis verfügen Menschen mit Behinderung über gleiche Rechte und Chancen auf Arbeit. Sie wählen den Ort von Arbeit und Ausbildung frei und verdienen ihren Lebensunterhalt in einem inklusiven Arbeitsmarkt.

4.6.3. Ziele

Mittelfristiges Ziel des Burgenlandkreises ist es, die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Menschen mit Behinderungen werden beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung individuell und passgenau unterstützt. Menschen mit Behinderung können, bezogen auf ihre Teilhabe am Arbeitsleben, von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen. Ihnen stehen dementsprechend alternative Angebote zur Verfügung. Die umfassende Beratung von Arbeitgebern im Burgenlandkreis erfolgt durch den Integrationsfachdienst Halle-Merseburg gGmbH (§193 SGB IX).

4.6.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
26	a. Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgebern für passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Stabstelle Strukturwandel • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Jobcenter <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit, • SEWIG BLK mbH, • Integrationsfachdienst 	weiterführend
	b. Initiierung eines Konzeptes zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen	<p><u>beratende Funktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt, • Psychiatriekoordinatorin, • Gemeindepsychiatrischer Verbund 	2024
	c. Initiierung eines innovativen Formates für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis 	ab sofort
	d. Themenschwerpunkt Inklusion in bestehende Formate tragen	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p>	ab sofort

		<ul style="list-style-type: none"> • SEWIG BLK mbH 	
27	Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterial für Arbeitgeber unter Beachtung der zeitgemäßen Mediennutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Stabstelle Strukturwandel • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit, • SEWIG BLK mbH, • Integrationsfachdienst, • Jobcenter 	weiterführend
28	Durchführung von Veranstaltungen mit dem Hauptschwerpunkt „Teilhabe am Arbeitsleben“	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro • Amt für Bildung, Kultur und Sport • Stabstelle Strukturwandel • Jugendamt • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis • Amt für ländliche Entwicklung insbesondere der Regionale Arbeitskreis-Arbeitsmarktpolitik (RAK-AM) <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • SEWIG BLK mbH, • Jobcenter, • Agentur für Arbeit, • IHK, • Trägern 	2024

29	Mitwirkung an Berufsmessen und weiteren öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro • Stabstelle Strukturwandel • Amt für Bildung, Kultur und Sport • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis • Pressestelle <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsfachdienst 	weiterführend
30	Weiterbildung und Sensibilisierung für Beschäftigte in Verwaltungen	<p>Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro</p> <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • fach- und ämterübergreifenden Akteuren 	ab 2023

4.7. Gesundheit und Pflege

4.7.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 25 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Gesundheit“ regelt:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit

Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention sowie Leistungen, durch die auch bei Kindern und älteren Menschen weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.“

4.7.2. Vision

Im Burgenlandkreis wird eine ganzheitliche, amtsübergreifende Abstimmung über individuelle Hilfen, mit dem Ziel, effektiv, wirksam und kostensparend Hilfe zu leisten, mit Hilfe einer Koordinierungsstelle geschaffen. Unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums wird ein spezialisiertes Medizinisches Versorgungszentrum (MZE) für Menschen mit Behinderung angestrebt.

4.7.3. Ziele

Die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung wird gestärkt und die Selbsthilfeförderung fortgesetzt.

Die Gesundheitsdienstleistungen berücksichtigen die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung und werden barrierefrei und niedrigschwellig angeboten.

Der ab 01.01.2024 eingeführte Verfahrenslotse (lt. §10b SGBVIII) soll junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und deren Familien unterstützen und begleiten. Des Weiteren soll er die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der inklusiven Lösung unterstützen.

4.7.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
31	Engagement für eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung, insbesondere für eine hausärztliche und fachärztliche Versorgung.	<ul style="list-style-type: none"> • Kreistag • Landrat • Gesundheitsamt <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • allen Kliniken 	weiterführend
32	Unterstützung und Förderung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfestrukturen durch:	<ul style="list-style-type: none"> • Kreistag • Landrat • Pressestelle 	weiterführend

	<ul style="list-style-type: none"> a) die öffentlichkeitswirksame barrierefreie Veröffentlichung neuer Förderrichtlinien b) die Veröffentlichung der bestehenden Selbsthilfegruppen c) Unterstützung von Gruppen durch themenbezogene Referate im Rahmen öffentlicher Gesundheitshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt, insbesondere Psychiatriekoordinatorin <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfekontaktstelle Burgenlandkreis 	
33	<p>Für barrierefreie bauliche Anpassungen: Begleitung des Dialogs zwischen Krankenversicherungen und medizinischen Dienstleistern (Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, etc.) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sensibilisierung in Form von öffentlichkeitswirksamen Aktionen b) zertifizierte Weiterbildung zum Thema Inklusion und ärztliche Versorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis • Seniorenbeirat Burgenlandkreis <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt 	2024
34	<p>Im Katastrophenfall oder Krisensituationen (z.B. Pandemien) muss der Landkreis dafür Sorge tragen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die medizinische Versorgung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist und b) die notwendigen Informationen über die besonderen Situationen in leicht verständlicher Sprache veröffentlicht und bei Bedarf auf spezifische Belange reagiert wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Bevölkerungsschutz 	ab sofort

35	<p>Etablierung von:</p> <p>a) Gesundheitslotsen im ländlichen Raum, um die hausärztliche Versorgung zu optimieren</p> <p>b) Dorfzentren im ländlichen Raum, um die soziale und hausärztliche Versorgung im Rahmen der Daseinsfürsorge zu optimieren</p> <p>c) Etablierung von Gemeindenotfallsanitätern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kreistag • Landrat • Stabstelle Strukturwandel • Amt für Bevölkerungsschutz <p><u>in beratender Funktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherungen 	ab 2025
----	---	--	---------

Demenziell erkrankte Personen und deren Angehörige

36	<p>Ausbau der Vernetzungsstruktur im ländlichen Raum und Stärkung des Ehrenamtes im Bereich Pflege und Demenz mittels Schulungsangeboten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Allianz für Menschen mit Demenz insbesondere der Fachbeirat Demenz des Burgenlandkreises • Volkshochschule • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis • Seniorenbeirat Burgenlandkreis 	ab sofort
37	<p>Schaffung nachhaltiger Unterstützungs- und Hilfsstrukturen für Demenz Betroffene und deren Angehörige</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Allianz für Menschen mit Demenz insbesondere der Fachbeirat Demenz des Burgenlandkreises 	ab sofort

		<u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunen und Wohlfahrtsverbänden • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis • Seniorenbeirat Burgenlandkreis • Psychiatriekoordinatorin 	
38	Daten- und Bestandsaufnahme von Pflege- und Betreuungsangeboten für demenziell erkrankte Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Lokale Allianz für Menschen mit Demenz, insbesondere der Fachbeirat Demenz des Burgenlandkreises • Stabstelle Sozialplanung • Seniorenbeirat Burgenlandkreis 	ab sofort
39	Bewusstseinsbildung und Bekanntmachung des Themas Demenz in der Gesellschaft und Politik	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen und Wohlfahrtsverbände • Lokale Allianz für Menschen mit Demenz, insbesondere: Fachbeirat Demenz des Burgenlandkreises <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderten- und Inklusionsbeirat Burgenlandkreis, • Seniorenbeirat Burgenlandkreis 	ab sofort

4.8. Barrierefreiheit und Mobilität

4.8.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 9 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Barrierefreiheit“ regelt:

- (1) „Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen; um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - b) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - c) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

- d) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- e) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- f) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen einschließlich des Internets zu fördern;
- g) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.“

Artikel 20 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Persönliche Mobilität“ regelt:

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

4.8.2. Vision

Im Burgenlandkreis haben Menschen mit Behinderungen Zugang

- zur physischen Umwelt,
- zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen ebenso
- zu Einrichtungen und Diensten,

die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nutzen diese gleichberechtigt.

Sie können ihr Leben selbstbestimmt führen, ihre persönliche Mobilität ist gewährleistet.

4.8.3. Ziele

Umfassende Barrierefreiheit im Burgenlandkreis ist mittelfristig die Grundlage für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören:

- Umsetzung der Gesetzesgrundlagen als Ziel bei der Realisierung aller Baumaßnahmen des Landkreises,
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Landkreis bezuschussten Baumaßnahmen,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude und des Umfeldes der Gebäude des Landratsamtes und Jobcenters,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

4.8.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
40	Sensibilisierung und Qualifizierung der Bauverwaltungen, der Architekten und Planer zum Thema Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro 	weiterführend
41	Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit nach Fertigstellung von kreiseigenen Gebäuden als wichtiger Bestandteil der fachlichen Abnahme Prüfung der Benutzerfreundlichkeit/Praktikabilität von kreiseigenen Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Hauptamt • Behinderten- und Inklusionsbeirat BLK <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftraggebern 	weiterführend
42	Einarbeitung eines Kurzberichtes zur Barrierefreiheit/Teilhabe im Rahmen des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der Beteiligungsgesellschaften des Burgenlandkreises	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsmanagement • Beteiligungsbetriebe des Burgenlandkreises • Eigenbetriebe des Burgenlandkreises 	ab 2023
43	Kennzeichnung aller öffentlichen Gebäude des Landkreises auf Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptamt • Jobcenter 	weiterführend
44	Fortführung der Bestandsaufnahme der Liegenschaften und öffentlichen Gebäude des Landkreises in Bezug auf Barrierefreiheit und deren Auswertung im Burgenlandkreis; Zielformulierungen zur Beseitigung der erkannten Mängel	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro Bauamt • Hauptamt • Amt für Bildung, Kultur und Sport 	weiterführend
45	Verankerung bzw. Anpassung von Barrierefreiheit bei öffentlichen Vergabemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Ordnungsamt 	ab sofort

46	Gewährleistung der Berücksichtigung der Barrierefreiheit in Bauplanung und Bauausführung kreiseigener Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Bauamt • Behindertenbeauftragte 	ab sofort
47	Erarbeitung einer Statistik „Wohnformen für mobilitätseingeschränkte Personen“ um innovative, neue Wohnformen im Zuge des Strukturwandels zu fördern und auf- bzw. auszubauen.	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Stabstelle Sozialplanung • Stabstelle Strukturwandel 	ab 2024

Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz und öffentliche Plätze

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
48	Einsatzes bedarfsgerechter und barrierefreier Verkehrsmittel und barrierefreie Gestaltung von Haltestellen für Bus und Bahn	<ul style="list-style-type: none"> • Stabstelle Strukturwandel • Amt für ländliche Entwicklung • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro • PVG Burgenlandkreis mbH <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Städte und Gemeinden 	weiterführend
49	Sensibilisierung und verpflichtende Schulung des Personals zum respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen und sachgerechtem Einsatz aller technischen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • PVG Burgenlandkreis mbH • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro 	ab sofort

Barrierefreier Tourismus

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
50	Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit touristischer Ziele und Ableitung eines gemeinsamen Maßnahmenplanes, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die vorhandenen Barrieren schrittweise beseitigt werden können	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismusvereine Burgenlandkreis • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • kommunalen und privaten Trägern der Einrichtungen 	weiterführend
51	Piktogramme zur Barrierefreiheit aller kulturellen Veranstaltungen in allen Veröffentlichungen des Burgenlandkreises	<ul style="list-style-type: none"> • Herausgebende/verfassende Ämter 	weiterführend
52	Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes nach inklusiven Grundsätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismusvereine des Burgenlandkreises • Behindertenbeauftragte/Inklusionsbüro 	ab 2024

Wohnen

Artikel 19 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ regelt:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

Artikel 23 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht

solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
53	Unterstützung der Entwicklung inklusiver Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderungen und aller Altersgruppen unter Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Stabsstelle Sozialplanung • Stabsstelle Strukturwandel <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden, • Investoren und Wohnungsvermietern 	weiterführend

Barrierefreie Kommunikation und Information

Artikel 21 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“ regelt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) um Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern; private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- c) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- d) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
54	Verpflichtende Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetz und deren Verordnung Sachsen-Anhalt bei allen Publikationen und allen medialen Informationstechniken	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptamt • Pressestelle <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • allen Ämtern 	ab sofort
55	Anwendung der freien Wahl in der Behördenkommunikation sowie die Bereitstellung wichtiger Informationen des Burgenlandkreises in leicht verständlicher Sprache und im geeigneten Rahmen gemäß Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pressestelle <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • allen Ämtern 	weiterführend
56	Erstellung und Überarbeitung von interaktiven Homepages unter Beachtung der Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Pressestelle • Behinderten- und Inklusionsbeirat <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • allen Ämtern, • Beteiligungsgesellschaften, • Eigenbetriebe 	ab sofort

4.9. Frauen, Familie und Partnerschaft

4.9.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 6 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Frauen mit Behinderungen“ regelt:

- (1) „Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.“

4.9.2. Vision

Im Burgenlandkreis genießen Frauen und Mädchen mit Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollumfänglich und gleichberechtigt. Sie werden in Persönlichkeit bestärkt, gefördert und unterstützt.

4.9.3. Ziele

Die Öffentlichkeit im Burgenlandkreis ist für die Lebenslagen von Frauen mit Behinderung sensibilisiert. Die Autonomie von Frauen mit Behinderung im Burgenlandkreis ist gestärkt. Diskriminierungstendenzen, die einer Teilhabe von Frauen mit Behinderung und Familien mit einem behinderten Familienmitglied am sozialen Leben entgegenstehen, werden schrittweise abgebaut.

4.9.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
57	Unterstützung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte / Inklusionsbüro • Gleichstellungsbeauftragte 	ab sofort
58	Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Bewusstseinsbildung zu den Themen Frauen mit Behinderung, Gewalt und deren Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsbeauftragte 	weiterführend
59	Barrierefreie Gestaltung der Veröffentlichung familienbezogener Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Pressestelle • Gleichstellungsbeauftragte • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro 	weiterführend

4.10. Kultur, Freizeit und Sport

4.10.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 30 UN-BRK

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ regelt:

(1) „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr

kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur

Bereicherung der Gesellschaft. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben; um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

d) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.“

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

4.10.2. Vision

Im Burgenlandkreis nehmen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und aktiv am Leben, in der Freizeit, am kulturellen und sportlichen Leben teil. Kulturelle Veranstaltungen sind für alle Menschen zugänglich. Dass zusammen aktive Gestalten des gesellschaftlichen Lebens von Menschen mit und ohne Behinderung wird als Bereicherung verstanden und führt zu einer inklusiven Gesellschaft.

4.10.3. Ziele

Menschen mit Behinderung werden in unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen ausreichende inklusive und barrierefreie Angebote unterbreitet, die die gleichberechtigte Teilhabe im kulturellen und sportlichen Leben ermöglichen.

4.10.4. Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
60	Nachbereitung und Nutzung der Ergebnisse der Special Olympics Projekte „LIVE-Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement“ und „Host Town Program“	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Amt für Bildung, Sport und Kultur <u>in Zusammenarbeit mit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kreissportbund Burgenland e.V. 	sofort

61	Erneute Umfrage zur Barrierefreiheit der Kultur- und Sporteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Amt für Bildung, Kultur und Sport <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreissportbund Burgenland e.V. 	2023
62	Bewusstseinsbildung von Vereinen und Verbänden für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an ihren Angeboten	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro • Amt für Bildung, Kultur und Sport <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreissportbund Burgenland e.V. 	ab sofort
63	Schaffung von Begegnungsorten von und für Menschen mit und ohne Behinderung und deren Angehörige	<p>Behindertenbeauftragte/ Inklusionsbüro</p> <p><u>in Zusammenarbeit mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Trägern 	ab sofort

5. Umsetzungsstrukturen

Die Aufgabe des Koordinierungsmechanismus nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt im Burgenlandkreis der Behinderten- und Inklusionsbeirat in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten und dem Inklusionsbüro wahr. Dieser Aktionsplan wird alle 5 Jahre aktualisiert und dem Kreistag zur Fortschreibung vorgelegt.

Gender- Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Aktionsplan 2.0 Burgenlandkreis das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Aktionsplan 2.0 Burgenlandkreis verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Impressum

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Burgenlandkreis wurde durch den Behinderten- und Inklusionsbeirat gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten und dem ESF Projekt „Örtliches Teilhabemanagement“ Burgenlandkreis erarbeitet.

Er wurde durch den Kreistag des Burgenlandkreises mit Beschluss Nr. 316-25/2023 KT beschlossen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Das ESF-Projekt „Örtliches Teilhabemanagement“ wird unterstützt und gefördert aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Europäischen Sozialfonds.